

## **Ausschreibung Siegesfest 2026 - Festzelt**

Anlässlich des Jubiläums der „Schlacht bei Großbeeren“ veranstaltet die Gemeinde Großbeeren jährlich ein Siegesfest mit historischen Programmpunkten.

Der Ursprung des Festes liegt im Gedenken an die „Schlacht bei Großbeeren“ im Jahr 1813, als die Truppen Napoleons erfolgreich daran gehindert wurden, Berlin einzunehmen. Historische Truppen und Vereine stellen in einem Biwak und mit Gefechtsvorführungen die geschichtlichen Ereignisse nach. Mit Kranzniederlegungen und Apellen der Historischen Truppen wird der Opfer gedacht.

Um den historischen Anteil aufzuwerten, findet auf dem Festgelände ein Rummel sowie ein Bühnenprogramm im großen Festzelt statt. Die Anmietung eines Festzelts wird nachfolgend ausgeschrieben.

### **LEISTUNGSZEITRAUM**

Grundsätzlich hat die Leistungserbringung während der Veranstaltungstage im Jahr 2026 zu erfolgen. Es besteht die Option, den Vertrag um bis zu zwei Jahre zu verlängern. Die Vertragsverlängerung muss schriftlich erfolgen und bedarf der beiderseitigen Zustimmung. Die Vertragsverlängerung erfolgt zu unveränderten Konditionen. Der für das Vergabeverfahren maßgebliche Auftragswert berücksichtigt den maximalen Gesamtwert einschließlich der Verlängerungsoption.

### **VERANSTALTUNGSTAGE**

21.-23.08.2026

Es handelt sich um ein sogenanntes Fixgeschäft. Kann das Siegesfest bspw. aufgrund behördlicher Anordnungen oder gesetzlicher Vorgaben (z.B. im Rahmen des Infektionsschutzes oder aus sicherheitsrechtlichen Gründen) nicht stattfinden, entsteht kein Anspruch auf einen Ersatztermin.

### **LOCATION**

Festwiese auf dem Alten Gutshof hinter dem Rathaus Großbeeren, Am Rathaus 1, 14979 Großbeeren. Der Untergrund besteht aus einer Grasnarbe.

### **BESUCHERZAHLEN**

ca. 2000-3000 Besucher pro Tag

### **AUFBAU / ABBAU**

Aufbau ab Montag, den 17.08.2026 / Abbau bis Dienstag, den 25.08.2026.

### **HINWEISE**

Es sind alle gesetzlichen Vorschriften einzuhalten (Versammlungsstättenverordnung, DGUV, TÜV Zertifikate usw.)

Abweichungen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Auftraggebers. (bspw. aus Kosten- oder Sicherheitsgründen).

### **HAFTUNG UND VERSICHERUNG**

Der Auftragnehmer trägt bis zur vollständigen Abnahme sowie während der gesamten Standzeit des Festzeltes die Gefahr für Verlust, Beschädigung oder Zerstörung der von ihm eingebrachten Sachen, unabhängig von der Ursache, soweit diese nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig durch den Auftraggeber verursacht wurden.

Der Auftraggeber übernimmt keine Bewachung des Veranstaltungsgeländes. Eine Nachtwache wird nicht gestellt. Die Sicherung des Materials gegen Diebstahl, Vandalismus und Witterungseinflüsse obliegt dem Auftragnehmer.

Der Auftragnehmer hat eine ausreichende Betriebshaftpflichtversicherung sowie eine Sachversicherung für die eingebrachten Gegenstände nachzuweisen.

### **PLATZBEGEHUNG**

Es besteht die Möglichkeit, die Veranstaltungsfläche vor Angebotsabgabe gemeinsam mit der zuständigen Sachbearbeiterin zu begehen. Hierzu ist eine schriftliche Terminvereinbarung unter [a.laag@grossbeeren.de](mailto:a.laag@grossbeeren.de) erforderlich.

### **LEISTUNGSBESCHREIBUNG**

- Festzelt der Größe 15 x 30 Meter, Traufhöhe 2,40 Meter, Binderabstand 5 Meter (geringe Abweichungen sind möglich), mit Bedachung, Giebeldreiecksverkleidung und Seitenplanen möglichst mit Sprossenfenstern
- Zeltboden der Größe 15 x 30 Meter (geringe Abweichungen sind möglich) aus Holzboden mit Stahlunterbau, Ausgleich von Unebenheiten
- Barrierearme Zutritthilfe zum Zeltboden (Treppe und/oder Rampe) an allen Seiten
- Bühnenpodeste für eine im Zelt befindliche Bühne mit Bühnenfläche 6x4 Meter, Bühnenhöhe mindestens 50 cm
- Beleuchtete Notausgänge
- Auf- und Abbau aller genannten Elemente
- Transport, An- und Ablieferung der genannten Elemente

Die genannten Positionen müssen den derzeit gültigen technischen Baubestimmungen entsprechen und aus schwer entflammablem Material bestehen.

### **EINZUREICHENDE UNTERLAGEN BEI ANGEBOTSABGABE:**

- Aktuelle Fotografie des Festzelts
- Der Bieter hat seine Fach- und Sachkunde durch geeignete Nachweise zu belegen.

Als Nachweis gelten insbesondere:

- Referenzen über vergleichbare Leistungen (z. B. Bereitstellung und Aufbau von Festzelten vergleichbarer Größe) aus den letzten drei Jahren,
- Angaben zum fachlich qualifizierten Personal (z. B. Anzahl der eingesetzten Fachkräfte, Qualifikationen),
- Nachweise über die Einhaltung einschlägiger technischer und sicherheitsrelevanter Vorschriften (z. B. statische Nachweise, Prüfbücher, Zertifikate).
- Nachweis des Abschlusses und der Bezahlung einer geeigneten Haftpflichtversicherung und Sachversicherung
- Vorlage einer gültigen Betriebserlaubnis für alle eingesetzten Arbeitsgeräte und Betriebsmittel
- Vereinbarung zur Einhaltung der Mindestanforderungen nach dem Brandenburgischen Vergabegesetz
- Eigenerklärung zur Eignung

### **REGELUNG ZUM UMGANG MIT LEISTUNGSSTÖRUNGEN WEGEN HÖHERER GEWALT**

1. Ist eine der Vertragsparteien infolge höherer Gewalt aufgrund gesetzlicher Regelungen oder behördlicher Anordnungen in einem bestimmten Zeitraum nicht berechtigt und nicht in der Lage, ihre vertraglich geschuldeten Leistungen zu erbringen und/oder die vertraglich geschuldeten Pflichten zu erfüllen, entfallen für diesen Zeitraum die entsprechende Leistungspflicht des Auftragnehmers sowie die Vergütungs- bzw. Zahlungspflicht des Auftraggebers. Dies gilt auch für den Fall, dass die Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen unter Auflagen für wenigstens eine der Vertragsparteien nur mit einem unzumutbaren Aufwand möglich wäre. Höhere Gewalt ist ein unvorhersehbares, von außen einwirkendes Ereignis, das auch durch äußerste, nach der Sachlage zu erwartende Sorgfalt wirtschaftlich vertretbar nicht abgewendet werden kann und auch nicht wegen seiner Häufigkeit hinzunehmen ist. Ist wenigstens eine der Vertragsparteien in diesem Sinne zum vertraglich vereinbarten Termin an der Leistungserbringung und/oder Erfüllung ihrer vertraglich geschuldeten Pflichten verhindert, endet der Vertrag mit Ablauf des Tages, an dem die Leistung erbracht werden sollte; etwaige Rechte und Pflichten resultieren hieraus nicht.
2. Diejenige Vertragspartei, die sich auf die Leistungserbringung hindernden Umstände infolge höherer Gewalt im Sinne von 1. beruft, hat diese zu beweisen. Ein geringstes Selbstverschulden an der Störung der Leistungserbringung schließt das Berufen auf höhere Gewalt im Sinne von 1. aus.
3. Der Auftragnehmer ist in einem solchen Fall der Verhinderung der Leistungserbringung infolge höherer Gewalt im Sinne von 1. nicht berechtigt, vom Auftraggeber die Erstattung von Mehrkosten und/oder -vergütung zu verlangen, die aus einer solchen Verhinderung der Leistungserbringung resultieren.
4. Besteht der zur Annahme höherer Gewalt führende Grund im Pflichtenkreis des Auftraggebers kommt dieser für den Zeitraum des Bestehens des Hinderungsgrundes nicht in Annahmeverzug; eine Verletzung von Mitwirkungspflichten des Auftraggebers ist ebenfalls ausgeschlossen.
5. Im Fall von 1. hat die betroffene Vertragspartei die jeweils andere Vertragspartei unverzüglich über die diesen Ausnahmetatbestand begründenden Umstände und den voraussichtlichen Zeitraum der Verhinderung schriftlich in Kenntnis zu setzen.
6. Schadensersatzansprüche, die aus einer Verhinderung der Leistungserbringung wegen eines nach 1. begründeten Umstandes resultieren, werden ausgeschlossen.